

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	26.11.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

Aktueller Bericht über die Situation der Flüchtlinge und Asylbewerber

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Aufgrund der Aktualität des Themas hat die Verwaltung in der Vergangenheit wiederholt, zuletzt im Sozialausschuss am 21.05.2019, über die Situation der Flüchtlinge und Asylbewerber im Landkreis berichtet. Es wurde zugesagt, den Ausschuss zeitnah über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

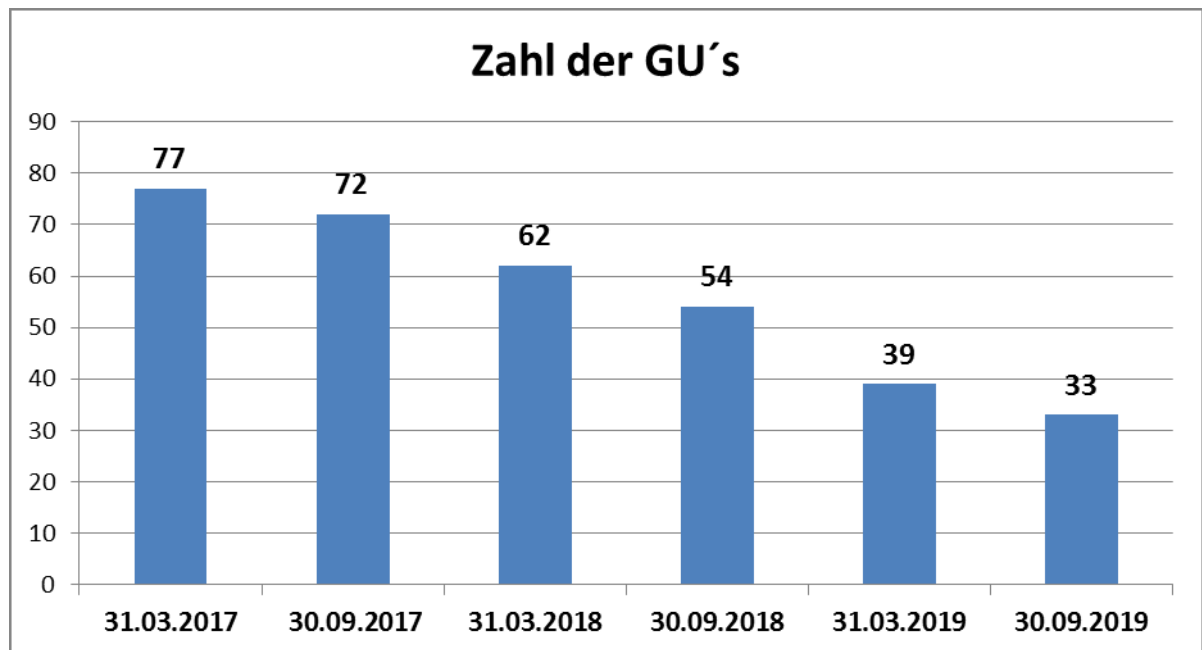
Zugangszahlen / Unterbringungssituation :

Seit Jahresanfang bis zum 30.09.2019 wurden dem Landkreis 264 Personen neu zur Unterbringung zugewiesen. Dies entspricht einem monatlichen Durchschnitt von ca. 29 Personen. Dieser Wert bewegt sich nahe am Niveau des Vorjahres (mtl. durchschnittlich 26 Personen).

Im Zeitraum seit Januar dieses Jahres bis zum 30.09.2019 sank die Zahl der Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte von 1.055 auf 888 Personen. Damit leben im Vergleich zum Höchststand im August 2016 (2.505 Personen) nur noch ca. 35% der damaligen Bewohnerzahl in den Gemeinschaftsunterkünften.

Abbaukonzeption :

Zum Stichtag 30.09.2019 verfügte der Landkreis im Rahmen der vorläufigen Unterbringung noch über eine Gesamtkapazität von 1.189 Plätzen in den verbliebenen 33 Gemeinschaftsunterkünften. Seit Frühjahr 2017 wurden damit bereits ca. 57% der damals vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte geschlossen.



Um den geforderten weiteren Abbau von Plätzen im Bereich der Gemeinschaftsunterkünfte zu erreichen, müssen die auszugsberechtigten Bewohner in die von den Kommunen zu verantwortende Anschlussunterbringung wechseln. Dies kann entweder durch einen tatsächlichen Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften oder durch die Übernahme einer bisherigen Gemeinschaftsunterkunft durch die Kommune zum Zweck der Anschlussunterbringung geschehen. Im letztgenannten Fall können die anschlussunterbringungsberechtigten Bewohner in dem Gebäude verbleiben.

Die im Dezember 2018 von einer Arbeitsgruppe aus Gemeindevertretern und der Mitarbeiterschaft des Kreissozialamtes vorgeschlagenen Einzelgespräche zwischen dem Kreissozialamt und den Kommunen mit Defiziten in der Anschlussunterbringung konnten im Laufe des Frühjahres zum Abschluss gebracht werden. In deren Verlauf wurden in einer Reihe von Fällen die Übernahme bisheriger Gemeinschaftsunterkünfte sowie die Bereitstellung sonstiger Unterkunftsmöglichkeiten für etwa 300 Personen in Aussicht gestellt.

Selbst bei tatsächlicher Realisierung aller angebotenen Übernahmen von Gemeinschaftsunterkünften bzw. der Bereitstellung der sonstigen in Aussicht gestellten Unterkunftsmöglichkeiten ließe sich eine Lösung der Fehlbelegerproblematik aber nur teilweise erreichen.

Die Landkreisverwaltung hatte deshalb im Rahmen der Bürgermeisterversammlung am 01.07.2019 angekündigt, ab Anfang September 2019 förmliche Zuweisungsbescheide an die Kommunen mit bestehenden Aufnahmedefiziten zu übersenden.

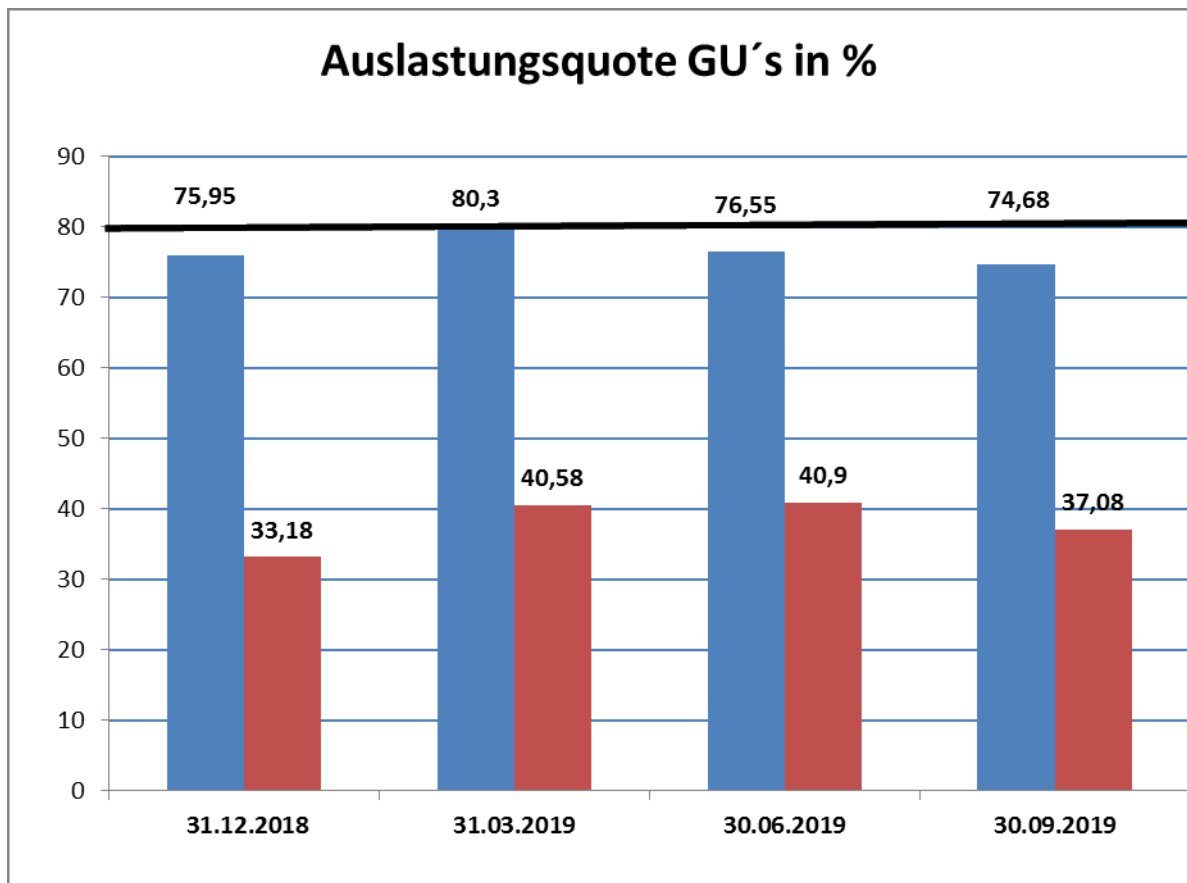
Mit diesen Bescheiden sollte zunächst das erste Drittel des zum Stichtag 30.06.2019 bestehenden Aufnahmedefizits – gemeint sind damit die zu diesem Zeitpunkt in den Gemeinschaftsunterkünften lebenden 470 auszugsberechtigten Personen - innerhalb eines Zeitraumes von vier bis sechs Wochen an die Kommunen überstellt werden.

Die Zuweisung der weiteren Drittel ist mit separaten Bescheiden jeweils im Abstand von jeweils weiteren vier bis sechs Wochen vorgesehen.

Am 30.09.2019 lebten in den verbliebenen Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises noch 888 Bewohner. Von diesen erfüllten 447 Personen die Voraussetzungen für eine Anschlussunterbringung (Geflüchtete mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren, Geflüchtete mit negativ abgeschlossenem Asylverfahren und ausländerrechtlicher Duldung, Geflüchtete mit laufendem Asylverfahren seit mehr als 24 Monaten nach der Zuweisung in den Landkreis).

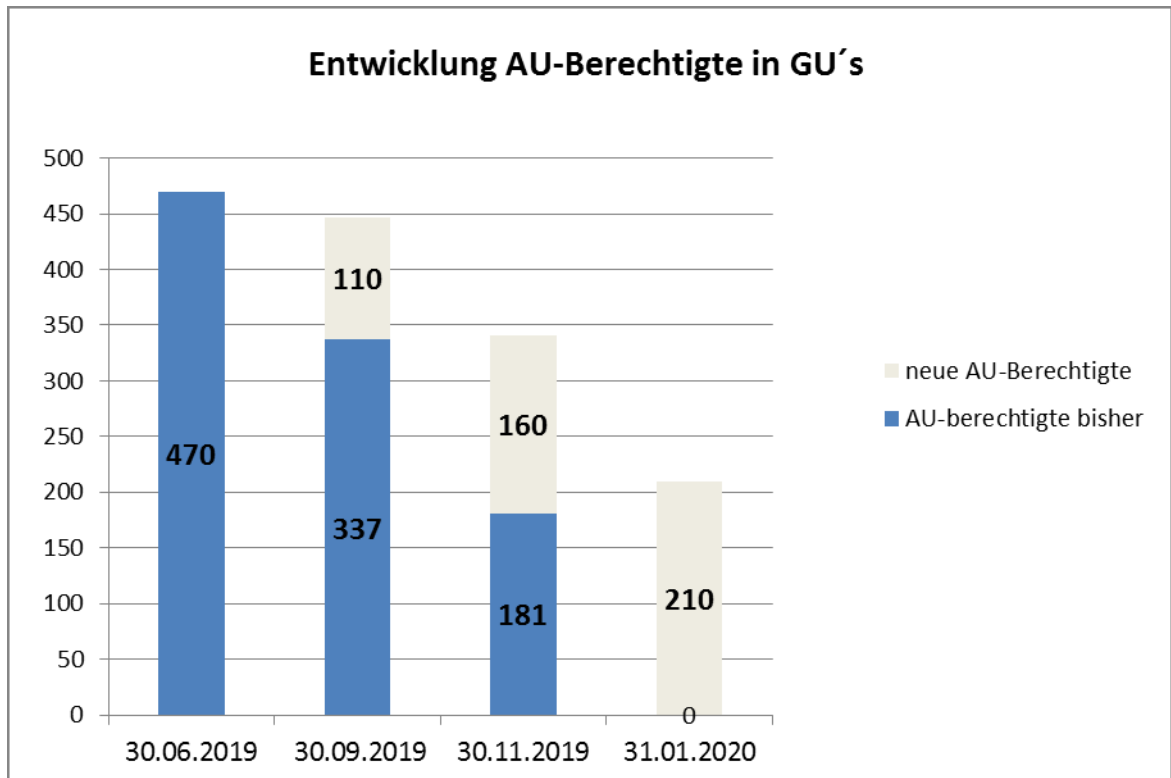
Das Land fordert für das Jahr 2019 eine Auslastungsquote der Gemeinschaftsunterkünfte von 75%, welche im Laufe des kommenden Jahres auf 80% steigen soll. Nach den Vorgaben des Landes können hier nur diejenigen Personen berücksichtigt werden, welche noch nicht die Voraussetzungen für eine Anschlussunterbringung erfüllen (vorläufig Untergebrachte). Unter Berücksichtigung aller Bewohner würde derzeit eine Auslastungsquote von ca. 75% erreicht. Hinsichtlich der vorläufig untergebrachten Geflüchteten ($888 - 447 = 441$) beträgt diese Quote aktuell ca. 38,5%. Die Auslastungsquote hat sich damit im Vergleich zu Ende Juni sogar etwas verschlechtert. Ursächlich hierfür ist insbesondere, dass den zahlreichen Auszügen - im Zeitraum zwischen dem 30.06.2019 und dem 30.09.2019 sind mit 133 Personen ca. 13,8% der am 30.06.2019 lebenden 960 Personen ausgezogen – keine zeitgleiche Reduzierung der GU-Plätze in vergleichbarer Größenordnung gegenüberstand.

Die Zahl der GU-Plätze konnte im genannten Zeitraum nur von 1.254 auf 1.189 Plätze (- 5,2%) reduziert werden. Die praktische Umsetzung der Rückgabe von Gebäuden an die Eigentümer bzw. Übergabe von Gebäuden an die Kommunen gestaltet sich in der Praxis vielfach sehr schwierig. Verhandlungen mit externen Eigentümern über Modalitäten der vorzeitigen Auflösung von Mietverträgen oder den Einstieg von Kommunen in die bisher mit dem Landkreis geschlossenen Mietverträge, Prüfungs- und Zustimmungsverfahren in den kommunalen Gremien und erforderliche Renovierungsarbeiten führen zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen.



Infolge des Auszugs von 133 Personen aus den Gemeinschaftsunterkünften im Zeitraum vom 30.06.2019 bis zum 30.09.2019 hat sich die Gruppe der zum 30.06.2019 auszugsberechtigten 470 Personen auf 337 Personen reduziert. Durch die für Ende Oktober/Anfang November vorgesehene Zuweisung des zweiten Drittels des Aufnahmedefizits zum Stand 30.06.2019 ($470 : 3 = 156$ Personen) wird deren Zahl auf etwa 180 Personen sinken. Diese Gruppe könnte dann Ende Dezember/Anfang Januar den Kommunen zugewiesen werden. Die Verteilung der zum Stichtag 30.06.2019 in den Gemeinschaftsunterkünften lebenden 470 auszugsberechtigten Personen wäre damit abgeschlossen.

Trotz des vorgenannten Auszuges von 133 Personen ist im Zeitraum vom 30.06.2019 bis zum 30.09.2019 die Zahl der auszugsberechtigten Personen nur von 470 auf 447 Personen gesunken. Ursächlich hierfür ist der Umstand, dass in der Zwischenzeit ca. 110 weitere Bewohner neu in die Voraussetzungen für die Anschlussunterbringung hineingewachsen sind. Bis zum Jahresende wird sich die Gruppe der „neuen“ AU-Berechtigten bei monatlich zu erwartenden ca. 25 „Neufällen“ auf etwa 210 Personen vergrößern. Diese Personen könnten mittels einer vierten Zuweisungsrunde im ersten Quartal des Jahres 2020 auf die Kommunen verteilt werden.



Die Verteilung der anschlussuntergebrachten Personen auf die Kreismunicipalitäten ist in der als Anlage beigefügten Tabelle dargestellt. Im Vergleich zu der als Anlage der Beratungsunterlage vom 21.05.2019 beigefügten Tabelle ist zu berücksichtigen, dass sich die Kreiskommunen darauf verständigt haben, die zum Stichtag 30.06.2019 vorhandenen Plätze in Gemeinschaftsunterkünften mit einem Anteil von 20% auf die Aufnahmequote der Anschlussunterbringung anzurechnen. Dies führt zu geringen Verschiebungen der Aufnahmeverpflichtungen. So reduziert sich etwa bei Kommunen mit im Verhältnis zur Einwohnerzahl relativ großen Gemeinschaftsunterkünften die Zahl der in die Anschlussunterbringung zu übernehmenden Personen.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Vom Land erhält der Landkreis pro zugewiesenem Asylbewerber sechs Monate nach der Zuweisung eine einmalige Pauschale. Diese beläuft sich im laufenden Jahr auf 14.393 Euro. Betrag erhöht sich jährlich um eineinhalb Prozent.

Für die Jahre 2015 bis zumindest zum Jahre 2018 hat das Land den Stadt- und Landkreisen eine nachlaufende Spitzabrechnung zugesichert. Damit ist eine weitest gehende Erstattung der Ausgaben in der vorläufigen Unterbringung, also der regelmäßig während des Aufenthaltes der Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften anfallenden Kosten, gesichert.

Hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Abbau von Unterkünften entstehenden Kosten (Abstandszahlungen bei vorzeitiger Auflösung von Mietverträgen, Reparaturaufwendungen bei Rückgabe von Objekten) erwartet die Landkreisverwaltung ebenfalls eine weitest gehende Kostenerstattung. Hinsichtlich der noch in den Gemeinschaftsunterkünften lebenden auszugsberechtigten Geflüchteten ist davon auszugehen, dass das Land die Liegenschaftskosten der Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen der Spitzabrechnung nur teilweise erstattet, da sich die Spitzabrechnung nur auf die vorläufige Unterbringung und nicht auf die Anschlussunterbringung bezieht.

Bei den Mittelanmeldungen zum Haushalt 2020 ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass die Zielsetzung, die Fehlbelegerthematik bis 31.03.2020 überwiegend beendet zu haben, erreicht wird.

Eine wachsende Zahl von Geflüchteten verbleibt auch nach dem Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weil ihr Aufenthalt entweder geduldet wird oder das Asylverfahren zwei Jahre nach der Zuweisung in den Landkreis noch immer andauert. Die für die Jahre 2017 und 2018 gewährte Kostenbeteiligung des Landes in Höhe von jeweils 3,575 Mio. Euro reicht nicht aus um die für diesen Personenkreis entstehenden tatsächlichen Aufwendungen zu decken. Diese werden im kommenden Jahr voraussichtlich bei ca. 6,2 Mio. Euro liegen.

Der Landkreis fordert vom Land eine dauerhafte vollständige Erstattung dieser Aufwendungen. Der Landkreistag hat den Landkreisen empfohlen, einen anteiligen Sockelbetrag von 85 % der geplanten Nettoaufwendungen für diesen Personenkreis der Geflüchteten in den kommunalen Haushalten zu veranschlagen. Dieser Empfehlung ist der Landkreis gefolgt und hat deshalb einen Erstattungsbetrag von 5,27 Mio. Euro in den Haushaltsplan des Jahres 2020 eingestellt. Im Hinblick auf den offenen Ausgang der Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land stellt dies ein beträchtliches Haushaltsrisiko dar.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Ausländerinnen und Ausländer	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat